

MITTELLANDKURIER

Mitteilungsblatt der



Gemeinde Barleben

Mai 2021



RDZ öffnet offiziell

Mitte April hat das regionale Digitalisierungszentrum Barleben offiziell seinen Betrieb aufgenommen. Auf 60 Quadratmeter Fläche werden unterschiedliche digitale Themenwelten vorgestellt. Ein Roboter führt die Besucher virtuell durch das Democenter.
S. 20

Projekt Schaubäckerei startet

Inhaber David Barendt plant, die ehemalige Backstube im Breiteweg in Barleben wieder zu reaktivieren und als „Schaubäckerei“ mit einem kleinen Café und Innenhof für etwa 50 Gäste auszubauen.
S. 23 (Titelbild)

„Alter Schulhof“ funkt

In Meitzendorf kann ab sofort kostenlos im Internet gesurft werden. Die Gemeinde hat im Bereich des „Alten Schulhof“ einen freien WiFi-Hotspot eingerichtet.
S. 26



Steinschlag?

Mit uns haben Sie wieder

Klare Sicht!

Ihr zertifizierter Autoglaser ☎ 039203-60438

Glasklare Vorteile

- ✓ **Kostenlose Steinschlag-Reparaturen**
bei teilnehmenden Versicherungen
- ✓ **Kostenloser Versicherungsservice**
Abrechnungs-Kooperationen mit vielen Versicherungen
- ✓ **Ersatzfahrzeug/ Hol- & Bring-Service**
nach Verfügbarkeit
- ✓ **u.v.m.**

KFZ-MEISTERWERKSTATT



☎ 0152 - 337 94 819

✉ info@kfz-goldstein.de

📍 Lindenallee 25, 39179 Barleben

☎ 039203 - 60 43 8

📞 www.kfz-goldstein.de

🕒 Mo.-Fr.: 08:00 - 18:00 Uhr



Geänderte Öffnungszeiten

>> Seit dem 12. April ist das Testzentrum in Barleben immer montags bis freitags von 16:00 - 18:00 Uhr geöffnet. Der Eingang zum Testzentrum befindet sich in der Dahlenwarsleber Straße 3.

Im Testzentrum in Barleben können Personen, unabhängig von ihrem Wohnort, einen kostenlosen Corona-Schnelltest machen lassen. Termine zum Testen werden nicht vergeben. Es ist die Krankenversicherungskarte mitzubringen. (tz)



Toranlage schließt wieder vollautomatisch

>> Das massive Eisentor an der Einfahrt zum Parkplatz an der Mittellandhalle ist wieder voll funktionsfähig. Eine Fachfirma hat die gesamte Antriebsmechanik an den beiden schweren Metallflügeln ausgetauscht. Die enorme Windlast auf den fast vier Meter hohen Eisentoren hatte die Schließbolzen regelmäßig kaputtgedrückt. Das Problem ist nun beseitigt. Damit können die Öffnungs- und Schließzeiten des Parkplatzes von 06:00 bis 22:00 Uhr wieder vollautomatisch geregelt werden.

Der Parkplatz wird tagsüber unter anderem von Mitarbeitern der ansässigen IT-Firma und Besuchern des Mehrgenerationenzentrum genutzt. Abends sind es die Vereinssportler, die hier ihre Fahrzeuge abstellen. (tz)

CORONA TESTZENTRUM

Montag bis Freitag von 16 bis 18 Uhr

Mittellandhalle VIP-Raum



WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG:

- Heizungs-/Sanitärinstallateur (m/w/d)
- Kundendienstmonteur (m/w/d)

Berufserfahrung, Motivation, Teamgeist und eigenverantwortliches Arbeiten – wenn das keine Fremdworte sind, dann bewerben Sie sich jetzt! Wir bieten abwechslungsreiche Tätigkeiten bei leistungsgerechter Bezahlung in einem motivierten Team. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an:



DETA GmbH
Heizung · Sanitär · Lüftungstechnik

Lindenallee 14
39179 Barleben
Tel. 039203/883863

**JETZT
bewerben!**



info@deta-magdeburg.de

Die Kfz-Meisterwerkstatt in Barleben - Harald Denecke

Seit 1. April 1998

Ebendorfer Straße 19
39179 Barleben
Tel. (03 92 03) 6 13 72
Fax (03 92 03) 5 01 67

- Reparaturen u. Instandsetzung von Kfz aller Art, Reifendienst
- HU / AU, Karosseriearbeiten u. Lackierarbeiten

E-Mail: Deneckes-Kfz-Meisterwerkstatt@t-online.de

IMPRESSUM

Herausgeber
Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben
Tel.: 039203 565 0
Verantwortlich im Sinne des Presserechts
Bürgermeister Frank Nase (bm)

Redaktion
Thomas Zaschke (tz)
Karolin Braunsberger-Reinhold (kbr)
E-Mail: mittellandkurier@barleben.de
Auflage: 4.700

Änderung des Infektionsschutzgesetzes in Kraft

>> Am 23.04.2021 ist um 0:00 Uhr das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BGBl. I S. 802) in Kraft getreten, wodurch das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) um die §§ 28b (sogenannte „Bundesnotbremse“) und 28c ergänzt wurde.

Nach § 28b IfSG gelten in einem Landkreis bei einem Überschreiten des Sieben-Tage-Inzidenz-Wertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen ab dem übernächsten Tag weitgehende Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich. Was das bedeutet und was beachtet werden muss, zeigt die nebenstehende Grafik der Bundesregierung. (kbr)

Corona: Die 3. Welle stoppen	
Bundesregelungen zur Notbremse	
bei 7-Tage-Inzidenz über 100 gilt	
Private Kontakte	Ein Haushalt trifft maximal eine weitere Person
Ausgangsbeschränkung	von 22 bis 5 Uhr, Sport alleine bis 24 Uhr erlaubt
Schulen	2x pro Woche Testen bei Wechselunterricht. Bei Inzidenz über 165* Unterricht zu Hause
Einzelhandel des erweiterten täglichen Bedarfs (z. B. Supermärkte)	Begrenzte Kundenzahl je nach Größe des Geschäfts, mit Maske
Übriger Einzelhandel	Bei Inzidenz bis 150* Terminshopping mit Test und Maske. Darüber: geschlossen
Sport	Im Freien: Individualsport mit max. 2 Personen oder eigenem Haushalt, kontaktloser Gruppensport für 5 Kinder bis 14 Jahre
Kultur und Freizeit	ohne Präsenz/geschlossen
Körpernahe Dienstleistungen	Medizinische und ähnliche Dienstleistungen sowie Friseure und Fußpflege erlaubt mit FFP2-Maske (Friseure/Fußpflege zusätzlich mit Test)
Gastronomie	geschlossen, Abholung und Lieferservice möglich

*an drei aufeinander folgenden Tagen



NAILS & BEAUTY
Kathrin Schreiber-Ölze

Nägel · Kosmetik · Wimpern · Waxing · Fußpflege

Inh. Kathrin Schreiber-Ölze
Breiteweg 49 · 39179 Barleben (Ärztelhaus)
Tel. 039203 209796 (Termine nach Absprache)



Kfz-ZULASSUNGSDIENST SCHNELLE

Ihr Profi für An- und Abmeldungen aller Fahrzeuge
Breiteweg 53 in Barleben
Telefon 0172-3933066



ORTstV Tagesaktuelle Berichte aus Politik, Sport, Kultur und Gesellschaft
Barleben www.ortstv.de

Öffentliche Sitzbänke werden wieder flottgemacht

>> Die Gemeinde Barleben lässt im Rahmen der Pflege des öffentlichen Raumes in den Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf die Sitzbänke sanieren. Der Wirtschaftshof ist damit beauftragt, verwitterte oder beschädigte Holzbänke wieder zu erneuern. Dazu werden die öffentlichen Sitzbänke vor Ort demontiert und in die Werkstätten des Wirtschaftshofes gebracht. Dort werden sie abgeschliffen und bekommen mehrere Lagen einer Schutzlasur. „Selbstverständlich achten wir darauf, dass in dem jeweiligen Bereich nicht alle Sitzbänke gleichzeitig abgebaut

sind“, erklärt Robert Lierse vom Wirtschaftshof. Begonnen wurde in Meitzendorf, wo auf dem Friedhof alle Sitzbänke auf Vordermann gebracht worden sind. „Auch in Ebendorf waren wir bereits und haben mehrere Sitzbänke vor dem Einkaufsmarkt aufgearbeitet. Aktuell sind wir dabei, im Breitweg in Barleben die öffentlichen Sitzbänke Stück für Stück wieder flottzumachen“, so Lierse. Die Sanierung der Sitzbänke wird als nachrangige Maßnahme und nur bei freien Kapazitäten des Wirtschaftshofes umgesetzt. Vorrangig werden die Mitarbeiter für die Grünflächenpflege



Lars Bode und Karsten Müller (v.l.) vom Wirtschaftshof demontieren eine Sitzbank im Breitweg in Barleben und nehmen sie zur Aufbereitung mit. Foto: tz

und die Straßenunterhaltung in allen drei Ortschaften der Einheitsgemeinde Barleben eingesetzt. (tz)

Landtagswahl 2021: Änderung der Wahllokale

Zur Landtagswahl am 06.06.2021 ergeben sich folgende Änderungen in den Wahllokalen der Gemeinde Barleben:

Das Wahllokal 001 - ehemalige Grundschule steht in diesem Jahr aufgrund von Baumaßnahmen nicht zur Verfügung. Die Wähler des Wahllokales werden gebeten,

ihre Stimme im ECOLE Gymnasium in der Bahnhofstraße 27 abzugeben.

Weiterhin kommt es zu einer Änderung im Wahllokal 002 - Mittellandhalle/Gemeindesaal. Pandemiebedingt wurde das Wahllokal vom Gemeindesaal in das Foyer der Sporthalle 2 verlegt. Der

Zugang zum Wahllokal erfolgt über den Breitweg.

Hinweis: In allen Wahllokalen der Gemeinde Barleben ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes Pflicht. Die Wählerinnen und Wähler werden weiterhin gebeten, einen Kugelschreiber zur Stimmabgabe mitzubringen. (Wahlamt)



Inh. Tino Krug-Kreißl
staatlich anerkannter Ergotherapeut

Termine nach Vereinbarung!

ERGOTHERAPEUTISCHE PRAXIS Krug-Kreißl

Behandlung von Kindern, Erwachsenen jeglichen Alters.
Ich führe auch Hausbesuche durch.



Dahlenwarsleber Str. 36 | 39179 Barleben
Telefon: 01522/2619 992
E-Mail: info@ergo-krug.de | www.ergo-krug.de



WITT Fahrschule GmbH
Amtl. anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätte

Führerscheinausbildung

Alle Ausbildungen sind förderfähig!

**PKW · LKW · Bus
Kurierfahrer
Weiterbildung Berufskraftfahrer**

Südstraße 15 · 39179 Barleben
Tel: 039203-5108-0 · Funk: 0152 - 017 96 692
www.fahrschule-barleben.de · E-Mail: info@fahrschule-barleben.de

Anmeldung und Unterricht im Rathaus Barleben · Breitweg 50



Dikhoff's Fahrdienst Barleben
Wir machen Sie mobil.

Telefon : +49 39203 96 22 41
Mobil : +49 152 24 59 71 76

Email: Dikhoff-fahrdienst-barleben@web.de
www.dikhoff-fahrdienst-barleben.de



Autosattler & Polsterei
Polsterarbeiten jeglicher Art

- traditionell und modern -

- Leder- / Stoffverarbeitung
- Bootsausstattung
- Motorradsitze u.v.m.

Sven Ferchland Breiteweg 93 · 39179 Barleben
Mobil: 0171.1974146 · Fax: 039203.62631

Satzung über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Entschädigungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 2019, 116) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene- Entschädigungssatzung-beschlossen:

I. Gemeinderat, Ortschaftsräte und Sachkundige Einwohner **§ 1 Monatlicher Pauschalbetrag**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 EUR.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates, die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 weitere Aufwandsentschädigungen.

Sie betragen monatlich

- für den Vorsitzenden des Gemeinderates	100,00 EUR
- für die Fraktionsvorsitzenden im GR	75,00 EUR
- für die Ausschussvorsitzenden	60,00 EUR
- für die Fraktionsvorsitzenden im OR	50,00 EUR

- (3) Die Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|-----------------------------------|---|
| | Ortschaftsräte Barleben, Ebendorf und Meitzendorf |
| der Ortsbürgermeister Barleben | 475,00 EUR |
| der Ortsbürgermeister Ebendorf | 275,00 EUR |
| der Ortsbürgermeister Meitzendorf | 225,00 EUR |
| die Ortschaftsratsmitglieder | 45,00 EUR |

Ein Ortschaftsratsmitglied, das auch gleichzeitig Ortsbürgermeister ist, erhält nur die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister.

- (4) Die Zahlung erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus.

§ 2 Sitzungsgelder

- (1) Sachkundige Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt worden sind, erhalten ausschließlich für die Teilnahme an der Sitzung des jeweiligen beratenden Ausschusses ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR je Tag und Sitzung für ihre Teilnahme.

- (2) Die Zahlung erfolgt vierteljährlich.

II. Freiwillige Feuerwehr **§ 3 Aufwandsentschädigung**

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Ausübung der Funktionen in der jeweiligen Feuerwehr:

1.	Gemeindewehrleiter	200,00 EUR/mtl.
2.	Stellvertreter von 1.	150,00 EUR/mtl.
3.	Ortswehrleiter	150,00 EUR/mtl.
4.	Stellvertreter von 3.	100,00 EUR/mtl.
5.	Gemeindejugendwart	60,00 EUR/mtl.
6.	Ortsjugendwart	50,00 EUR/mtl.
7.	Ortsverantwortlicher Kinderfeuerwehr	50,00 EUR/mtl.
8.	Gerätewart	35,00 EUR/mtl.
9.	Atemschutzgerätewart	35,00 EUR/mtl.
10.	Führungskraft (GrFr, ZgFr, VFr)	100,00 EUR/jährlich

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| | (nur wenn die 40h funktionstypische Fortbildung erfüllt sind) | |
| 11. | Atemschutzgeräteträger | 100,00 EUR/jährlich |
| | (nur wenn die Vorgaben der FwDV7 erfüllt sind) | |
| 12. | CSA-Träger | 50,00 EUR/jährlich |

Werden durch ein Mitglied im aktiven Einsatzdienst mehrere Funktionen/ Aufgaben ausgeübt, erhält es die Aufwandsentschädigungen kumulativ.

§ 4 Grundsätze für die Zahlung von Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag im Voraus gewährt.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, wie Fahr- und Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Stadtgebietes und der Ortsteile und notwendiger barer Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Verdienstausschlag gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 5 Auslagenersatz

Die Höhe des Auslagenersatzes beträgt für:

- | | | |
|----|-------------------------------|----------------------|
| 1. | Feuerwehrmann im Einsatz | 15,00 EUR/je Einsatz |
| 2. | Feuerwehrmann in Bereitschaft | 7,00 EUR/je Einsatz |
| 3. | Brandsicherheitswache | 12,00 EUR/je Stunde |

§ 6 Grundsätze für die Zahlung von Auslagenersatz

(1) Jede aktive Einsatzkraft der Ortsfeuerwehr, die zu Einsätzen, wie Brandeinsätzen und Hilfeleistungen, alarmiert oder zur Brandsicherheitswache eingesetzt wird, erhält einen Auslagenersatz. Der Auslagenersatz wird pauschal für jeden Einsatz gewährt. Grundlage für die Zahlung von Auslagenersatz bildet der ordnungsgemäß ausgefüllte und in das Verwaltungsprogramm der Gemeinde Barleben übertragene Einsatzbericht des Einsatzleiters. Beim Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren füllt jede Ortsfeuerwehr einen Einsatzbericht aus und überträgt diesen in das Verwaltungsprogramm.

(2) Der Auslagenersatz wird zum 01.04., 01.08. und 15.12. eines jeden Jahres auf das Konto der Einsatzkraft überwiesen:

(3) Liegen bis zum 01.12. des laufenden Jahres keine Einsatzberichte in der Gemeindeverwaltung vor oder sind sie unzureichend ausgefüllt, erfolgt keine Zahlung von Auslagenersatz. Zahlungsansprüche für das laufende Jahr erlöschen am 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

(4) Zahlungen des Auslagenersatzes für den Zeitraum 01.12. - 31.12. des laufenden Jahres werden bis spätestens 15.01. des darauffolgenden Jahres im neuen Haushaltsjahr berücksichtigt. Danach erlöschen die Forderungen auf Zahlung von Auslagenersatz für diesen Zeitraum.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 7 Gewährung von Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1-2, mit Ausnahme der dort genannten Regelungen, und § 3 werden nebeneinander gewährt, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

(2) Das Sitzungsgeld nach § 2 wird nur dann gewährt, wenn die Anwesenheit mindestens 1/3 der gesamten Sitzungszeit beträgt. Grundlage bildet das Sitzungsprotokoll einschließlich der Anwesenheitsliste.

(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben einer Aufwandsentschädigung nach den §§ 1-6 haben alle ehrenamtlich Tätigen Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als

20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufschlagpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser beträgt 17,00 EUR.

(2) Der Höchstbetrag für den Aufwendungsersatz gem. Abs. 1 wird auf 100,00 EUR je Monat festgesetzt.

(3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(4) Entsprechend § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2013 (GVBl. LSA S. 541, 544), wird privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet. Dazu ist für den Arbeitgeber eine Bestätigung für den betreffenden Einsatz mit genauer Zeitangabe (Beginn und Ende), Datum und Art des Einsatzes auszufüllen. Die Bestätigung muss vom Einsatzleiter, bei Einsätzen außerhalb des Gemeindegebietes vom Ortswehrleiter/ Stellvertreter unterschrieben sein. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden.

(5) Erstattungen nach den Absätzen (1) bis (3) erfolgen nur auf Antrag. Dieser ist innerhalb eines Vierteljahres nach einem Einsatz, einer Sitzung oder einer Dienstreise bei der Gemeinde zu stellen.

§ 9 Reisekostenvergütung

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Barleben, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen. Die Zustimmung für Gemeinderatsmitglieder erfolgt durch den Gemeinderatsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.

Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr müssen Dienstreisen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches bei Feuerwehrkameraden vom Orts- und Gemeindefeuerwehrleiter, bei Ortswehrleitern vom Gemeindefeuerwehrleiter und vom Bereichsleiter Bürgerservice und beim Gemeindefeuerwehrleiter vom Bereichsleiter Bürgerservice bestätigt werden. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden.

§ 10 Auslagenersatz

Sonstige notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Sie sind spätestens innerhalb eines Vierteljahres geltend zu machen.

§ 11 Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall

(1) Im Fall der Verhinderung des Gemeinderatsvorsitzenden, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

(2) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters und der in § 3 Nr. 1-6 genannten Feuerwehrmitglieder für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

§ 12 Verlust der Aufwandsentschädigung

(1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister und die in § 3 Nr. 1 – 6 genannten Feuerwehrmitglieder, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat nicht ausüben, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Einem kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 13 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene wird die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) entsprechend angewendet.

§ 14 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. Vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 15 Rundungsvorschrift

- a) Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:
0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 16 Aufwendungen für Ehrungen

(1) Die Ehrenbeamten der Gemeinde (Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Ortsbürgermeister) erhalten ab dem 50. Geburtstag zu runden Geburtstagen vom Bürgermeister ein Blumenpräsent und ein Geschenk im Wert von 50,00 Euro.

Andere Geburtstage und private Jubiläen von Angehörigen der Feuerwehr werden durch die verantwortlichen Führungskräfte gewürdigt. Die Aufwendungen hierfür sind durch die Ortswehr zu decken.

(2) Ab dem 70. Lebensjahr erhalten Mitglieder der Feuerwehr, des Gemeinderates und der Ortschaftsräte alle fünf Jahre zu den Geburtstagen eine Glückwunschkarte vom Bürgermeister. Ab dem 90. Geburtstag überbringt der Bürgermeister die Glückwünsche persönlich.

(3) Eine Würdigung für langjährige Tätigkeit (alle zehn Jahre) in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Träger der Feuerwehr in Form einer Treueurkunde und einer Medaille. Besteht eine Mitgliedschaft in mehreren Feuerwehren, so wird die Ehrung nur in der Feuerwehr vorgenommen, in die der Kamerad zuerst eingetreten ist.

(4) Wird einem Mitglied im aktiven Einsatzdienst durch den Träger der Feuerwehr ein Dienstgrad verliehen, erfolgt dies in Form einer Urkunde.

(5) Die Verabschiedung von Kameraden aus dem aktiven Einsatzdienst in die Alters- und Ehrenabteilung, aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen wird vom Bürgermeister vorgenommen. Die Ehrung dazu erfolgt in der Regel in der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr.

(6) Der Bürgermeister gratuliert zum 50., 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläum eines Mitgliedes der Feuerwehr und des Gemeinderates wie bei allen Bürgern persönlich. Bei den genannten Ehejubiläen von Ortschaftsratsmitgliedern gratuliert der Ortsbürgermeister persönlich. Alle anderen Hochzeitsjubiläen von Feuerwehrangehörigen sind durch die Führungskräfte der Ortswehr zu würdigen. Die Aufwendungen hierfür sind durch die Wehr selbst zu decken.

(7) Bei der Ehrung von verstorbenen Mitgliedern des Gemeinderates, Ehrenbürgern, Ehrenbeamten (Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Ortsbürgermeister) und ehrenamtlich Tätigen (Feuerwehrmitglieder, sachkundige Einwohner) wird die folgt verfahren:

a) Aktive Mitglieder des Gemeinderates, der Ortschaftsräte und Ehrenbürger erhalten eine Kranzspende sowie einen Nachruf in der „Volksstimme“ und im „Mittellandkurier“. Die Kranzniederlegung erfolgt durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter.

b) Ehemalige Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte, die der dem Ableben vorangegangenen Wahlperiode oder insgesamt drei Wahlperioden dem Rat angehört haben, erhalten eine Kranzspende sowie einen Nachruf in der „Volksstimme“ und im „Mittellandkurier“.

c) Aktive Ehrenbeamte der Gemeinde Barleben (Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Ortsbürgermeister) und ehrenamtlich Tätige (Feuerwehrmitglieder, sachkundige Einwohner) erhalten eine Kranzspende sowie einen Nachruf in der „Volksstimme“ und im „Mittellandkurier“. Die Kranzniederlegung erfolgt durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter.

d) Ehemalige Ehrenbeamte der Gemeinde Barleben (Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Ortsbürgermeister) und ehrenamtlich Tätige (Feuerwehrmitglieder, sachkundige Einwohner), Ortsbürgermeister und

sachkundige Einwohner, wenn sie in der vorangegangenen Wahlperiode oder insgesamt drei Wahlperioden in dieser Funktion tätig waren, erhalten einen Nachruf in der „Volksstimme“ und im „Mittellandkurier“. Das Nähere regelt eine interne Richtlinie.

Geschenke für Jubiläen anderer Feuerwehren sind durch die Feuerwehr selbst zu decken.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

IV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Damit treten die Regelungen zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger in der derzeit geltenden Fassung sowie Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige im Bereich der Feuerwehr -Feuerwehrentschädigungssatzung- in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Barleben, den 15.12.2020



Frank Nase
Bürgermeister

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
Flurbereinigung Rottmersleben-Olbe, Landkreis Börde
Verf.-Nr. BK 0012

- Öffentliche Bekanntmachung - Änderungsanordnung Nr. 1

I. Änderung des Verfahrensgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rottmersleben-Olbe, Landkreis Börde wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG wie folgt geändert:

Die in der Anlage 1 im Verzeichnis zur Änderung der Verfahrensflurstücke unter a) aufgeführten Flurstücke werden vom o. g. Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Die in diesem Verzeichnis unter b) aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahrensgebiet hinzugezogen.

In der Anlage 2 ist die geänderte Gebietsgrenze zur 1. Änderungsanordnung dargestellt.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Änderungsanordnung.

II. Gründe

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass für die Flurstücke in der Gemarkung Ackendorf, Flur 1 aus landwirtschaftlicher sowie agrarstruktureller Sicht kein Regelungsbedarf durch Maßnahmen der Flurbereinigung besteht. Für die Durchführung der Flurbereinigung ist es daher zweckmäßig, diese Flurstücke vom Verfahren auszuschließen.

Der Ausschluss des Flurstücks 181 in der Gemarkung Rottmersleben, Flur 3 erfolgt auf Antrag des Eigentümers. Gemäß dem Flächennutzungsplan ist für dieses Flurstück eine Wohnbebauung zulässig und zukünftig vorgesehen. Weitere bodenordnerische Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Anlass für die Hinzuziehung der Flurstücke in der Gemarkung Hundisburg, Flur 6 ist die Realisierung einer im Rahmen der Neugestaltung geplanten Wegebaumaßnahme in diesem Bereich. Diese dient der Anpassung des Wege- und Gewässernetzes an die agrarstrukturellen Erfordernisse und trägt zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur bei. Darüber hinaus können vorhandene Besitzstrukturen optimiert und bestehende Nutzungskonflikte entflochten werden.

Die Einbeziehung der Grundstücke in der Gemarkung Bebertal Flur 9 und 10 ist erforderlich, um sowohl die Herstellung der geplanten gemeinschaftlichen Anlage in diesem Abschnitt ordnungsgemäß durchführen zu können, als auch die katastertechnische Regelung der vorhandenen Wegführung zu ermöglichen.

Die Hinzuziehung der Flurstücke 576/14 und 712/14 in der Gemarkung Rottmersleben, Flur 5 erfolgt auf Antrag des Eigentümers. In diesem Zusammenhang werden aus vermessungstechnischen Gründen auch die Flurstücke 690/14, 720/12, 839 der Gemarkung Rottmersleben, Flur 5 zum Verfahren hinzugezogen.

Die Einbeziehung des Flurstücks 91/8 in der Gemarkung Rottmersleben, Flur 2 erfolgt aus vermessungs- sowie flurbereinigungstechnischen Gründen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Rottmersleben-Olbe hat das Benehmen zu den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes hergestellt.

Durch die Veränderung des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche von derzeit 1.276,3409 ha auf 1.356,1350 ha, mithin um 79,7941 ha.

Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht. Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

III. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums der hinzugezogenen Flurstücke

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde.

Sind entgegen der Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder vernichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG)
- b) Im Grundbuch nicht eingetragene Recht an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige

Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.



Christa Lüddecke
(Sachgebietsleiterin)



Anlagen:

1. Verzeichnis zur Änderung der Verfahrensflurstücke
2. Gebietskarte

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmittedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Anlage 1

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke nach Flurbereinigungsbeschluss vom 15.02.2015

a) Ausschluss

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Ackendorf, Flur 1

67, 68/1, 68/2, 72, 73, 74, 75/1, 75/2, 75/3, 76, 77, 78/1, 78/2, 78/3, 79, 80/1, 80/2, 80/3, 81, 82, 83, 86/24, 86/25, 86/26, 89, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 92, 93/1, 93/2, 95, 96, 97, 98, 99, 100/1, 100/2, 100/3, 100/4, 101, 102/1, 102/2, 103, 106, 108, 109/1, 109/2, 118/104, 119/104, 120/105, 222/1, 227/64, 232/70, 235/71, 236/70, 237/71, 238/86, 243/86, 250/88, 251/112, 294/110, 323/1, 324/1, 372/30, 373/110, 374/110, 375/110, 376/110, 377/30, 378/110, 379/62, 380/62, 385/84, 386/84, 389/62, 390/62, 391/69, 392/69, 393/69, 394/1, 395/1, 415/84, 417/93, 418/111, 422/115, 423/88, 530

Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 46,8282 ha

Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 89

Gemarkung Rottmersleben, Flur 3

181

Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 0,9573 ha

Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 1

b) Hinzuziehung

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **hinzugezogen**:

Gemarkung Bebertal, Flur 9

8

Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 0,2250 ha

Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Bebertal, Flur 10

9/20, 9/21, 9/22, 10/4

Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 6,6451 ha

Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Hundisburg, Flur 6

1, 2, 3, 4, 5, 8/2, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57/1, 72/1, 73, 74, 75, 76, 77, 80/1, 80/2, 80/3, 80/4, 81, 82, 84/1, 84/2, 86/1, 108, 109, 110/1, 110/2, 113, 114/1, 115/1, 119/1, 119/2, 119/3, 119/4, 119/5, 119/6, 119/7, 119/8, 120, 123, 125/1, 125/2, 125/3, 160/6, 161/6, 162/6, 163/83, 165/83, 228/83, 229/83, 264/119, 265/119, 349, 350, 351, 352, 353

Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 118,2060 ha
Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 62

Gemarkung Rottmersleben, Flur 2

91/8

Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 0,0045 ha
Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Rottmersleben, Flur 5

576/14, 690/14, 720/12, 721/14, 839

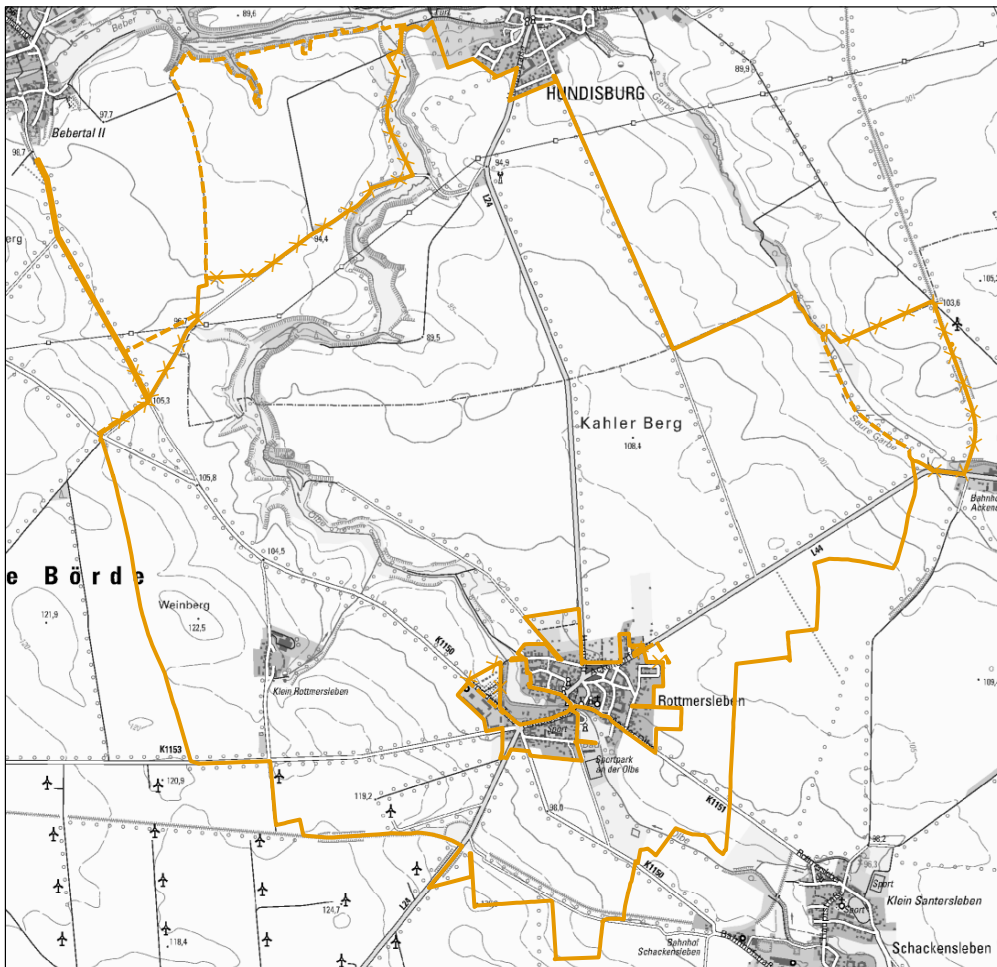
Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 2,4872 ha
Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 5

Durch Fortführung des Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke entstanden:

- alt: Gemarkung Rottmersleben, Flur 5, Flurstücke 170, 171, 172
- neu: Gemarkung Rottmersleben, Flur 5, Flurstück 918
- alt: Gemarkung Rottmersleben, Flur 5, Flurstücke 868
- neu: Gemarkung Rottmersleben, Flur 5, Flurstück 919, 920

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die Änderungsanordnung Nr.1 eine Fläche von insgesamt **1356,1350 ha**.

Anlage 2



Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze: ————
- Gebietsgrenze, ungültig: — x — x — x — x — x —
- Gebietsgrenze, neu: - - - - -
- Trasse vorhanden bzw. auszubauen: ————

Amtsblatt

Amtsblatt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
AST Wanzenleben, Ritterstr. 17-19, 39164 Stadt Wanzenleben-Börde
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Rottmersleben-Olbe	BK0012
Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG	

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 1 vom 11.03.2021

Aktenzeichen	Landkreis
	Börde
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
ca. 1356 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:20.000	11.03.2021

Quellenvermerk:
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/010312)

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und
Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 - Besondere
Verfahrensarten zur bergrechtlichen Planfeststellung
des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes
Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger
und zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme
von Prozesswasser aus dem Barleber See II zum Zwecke der
Kieswäsche und Nassaufbereitung der im Vorhabensgebiet
Barleben/Rothensee gewonnenen Kiese und Kiessande im
Kieswerk Rothensee und die Einleitung des Prozesswasser aus
der Aufbereitung über eine Spülkippe in den Barleber See II.**

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben: Die Hülskens Barleben GmbH & Co. KG, gewinnt im Vorhabensgebiet Barleben/Rothensee Kiese und Kiessande. Zur Weiterführung des Betriebes am Standort Rothensee bis zum Jahr 2047 ist als Nachfolgetagebau für den ausgekies-ten Kiessandtagebau Barleben/Adamsee der Aufschluss der ca. 95 ha großen grundeigenen Lagerstätte Magdeburg Großer Anger geplant.

Die Hülskens barleben GmbH & Co. KG legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) mit Schreiben vom 03.12.2018 den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das bergbauliche Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger zur Planfeststellung vor.

Mit Bescheid des LAGB vom 08.04.2021 (Az.: 33.16-05120-5241-6652/2021) ist der obligatorische Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c Bundesberggesetz (BBergG) zugelassen worden. Mit dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Prozesswasser für die Kieswäsche und Nassaufbereitung aus und in den ehemaligen Kiessee Barleber See II erteilt.

A. Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses

1. Planfeststellung

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan der Hülskens Barleben GmbH & Co. KG für das bergbauliche Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger“ vom 03.12.2018 wird gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c BBergG festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst den Aufschluss der grundeigenen Lagerstätte Magdeburg Großer Anger auf einer Fläche von etwa 95 ha sowie die Errichtung und den Betrieb der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der gemäß Punkt A. II. dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben. Die unter Punkt A. III. dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Die Hinweise unter Punkt A. IV. dieses Beschlusses sollen berücksichtigt werden.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der von dem Planfeststellungsbeschluss konzentrierten öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Dazu zählen natur- und artenschutzrechtliche sowie wasserrechtliche und denkmalschutzrechtliche Genehmigungen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnis

Im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde wird folgende wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 4 u. 5 sowie Abs. 2 Nr. 2 WHG erteilt:

2.1. Wasserentnahme für Kieswäsche und Nassaufbereitung

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG für die Entnahme von 3.612.000 m³/a Wasser aus dem Oberflächengewässer Barleber See II bei gleichzeitiger Wiedereinleitung des chemisch und biologisch unveränderten Prozessrücklaufwassers (Trübe) aus der stationären Aufbereitungsanlage über ein Spül- feld in den Barleber See II.

B. Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Der Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtliche Erlaubnis enthalten Nebenbestimmungen. Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

D. Hinweise zur Auslegung:

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nebst der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis sowie des festgestellten Rahmenbetriebsplans gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG i. V. m. § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss nebst der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der festgestellte obligatorische Rahmenbetriebsplan stehen in der Zeit vom

02.06.2021 bis einschließlich 15.06.2021

auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/magdeburg-gros-ser-anger/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service -> Bekanntmachungen“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses nebst der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis mit einer Ausfertigung des festgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen in der Zeit vom

02.06.2021 bis einschließlich 15.06.2021

während der angegebenen Zeiten unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen erfordert, wie sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergibt, zumeist eine vorherige telefonische Terminabsprache.

● **Gemeinde Barleben**

Haus 1, Raum 0.07, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben (vorab telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Telefon-Nr.: 039203 / 565-2111):

Montag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Während der Einsichtnahme sind die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Unterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen im pdf-Format auf CD/DVD angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können der Planfeststellungsbeschluss nebst der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis und dem festgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan unter poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter Telefon-Nr.: 0345 / 52 12-0 angefordert werden.

Mit dem Ende der 2-wöchigen Veröffentlichung im Internet gelten die Entscheidungen den Betroffenen gegenüber als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus von den Betroffenen beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch (poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 / 52 12-0) angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG). Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/OeffentlichenBekanntmachung abrufbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LAGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Bergbau -> Besondere Verwaltungsverfahren -> Datenschutzerklärung“.

Stiftung unter neuem Dach

Wie geht es mit den geplanten Bauprojekten am „Campus Bahnhofstraße“ in Barleben weiter?



>> Die Verwaltung der ECOLE-Stiftung konnte zum 1. April fristgerecht ihr neues Domizil im Gebäudekomplex des Internationalen Gymnasiums an der Bahnhofstraße beziehen. Dass dabei sowohl der Termin für den umfangreichen Ausbau des bisher brachliegenden Dachgeschosses als auch der Kostenrahmen gehalten werden konnte, war bei weitem kein Selbstläufer. Ein dickes Lob geht an die beteiligten ortsansässigen Firmen. Etliche Gewerke mussten Hand in Hand arbeiten, die Witterungsbedingungen waren zu berücksichtigen und die Weihnachtspause einzuplanen. Und auch das Arbeiten unter Corona-Bedingungen verlangte von allen Akteuren über den „normalen“ Arbeitsschutz hinaus zusätzlichen Aufwand.

Neben den Büros für die Stiftungsmitarbeiter entstand ein professionell ausgestattetes Besprechungszimmer. Auch den beiden Vereinen der ECOLE-Gemeinschaft, dem aktiv e.V. und dem Förderverein, steht nun ein eigener Raum zur Verfügung. Darüber hinaus wurde auch eine räumliche Möglichkeit geschaffen, dass schulpsychologische Gespräche in angenehmer Umgebung stattfinden können. Dazu wird aktuell an einem Konzept gearbeitet.

Dem Ausbau des Dachgeschosses sollte zum Frühsommer die Errichtung einer Dreifeldhalle für den Sportunterricht folgen. Dieses Projekt wurde zum Jahresbeginn vorerst ausgesetzt. Dafür gibt es mehrere Gründe. Zum einen lässt sich aktuell die Kostenentwicklung am Bau nur schwer planen – die Preise für viele Bau- und Dämmstoffe steigen aktuell zwischen 20 bis zu 50%. Damit würde die ursprünglich gesicherte Rentabilität des Projektes in Frage stehen. Aber auch das Nutzungskonzept stand nochmals auf



dem Prüfstand. Dabei wurde deutlich, dass die Unterbringung in der Mittellandhalle nahezu optimale Unterrichtsbedingungen garantiert, die in der geplanten Leichtbauhalle nicht in jedem Fall gegeben wären. Auch waren noch nicht alle Lärmschutzfragen abschließend geklärt.

Am Umbau der alten Werkhalle auf dem Schulcampus zu einer Turn- und Bewegungshalle einerseits und Atelier- und Arbeitsgemeinschaftsräumen mit Lagerkapazität andererseits wird festgehalten - der marode Zustand des Gebäudes zwingt zum Handeln. Die künftigen Nutzungsmöglichkeiten hängen natürlich noch vom Votum der Baubehörde ab.

In der geplanten Turnhalle sollen nach Fertigstellung im Frühjahr nächsten Jahres insbesondere die Sportkurse aber auch normaler Sportunterricht für das Gymnasium und die Grundschule in Ergänzung zur Nutzung der Mittellandhalle möglich sein. Auch Eltern- und Lehrersport ist denkbar. Und wenn es die Belegungsplanung erlaubt, könnte in den Vormittagsstunden Seniorensport angeboten werden.

Im Kellergeschoss sind neben Lager- und Archivräumen, für die ein großer Bedarf am Gymnasium besteht, auch

ein Atelier für die Kunstfachschaft sowie Werkstätten für verschiedene AG-Angebote geplant. Hierfür läuft aktuell noch die Detailplanung.

Last but not least steht auch noch der Planungsgedanke für die „Ecole Maternelle“ – eine bilinguale Kindertagesstätte in Kooperation mit der KiTa „Gut Arnstedt“ im Raum. Dazu laufen Gespräche und Konzeptentwicklungen auf verschiedenen Ebenen bis hin zur französischen Botschaft in Berlin. Mit der Realisierung dieses Neubaus wird weiterhin zum Frühjahr 2023 gerechnet.

Über allem steht für die ECOLE-Stiftung aktuell die Absicherung des Unterrichts an beiden Schulen unter den bei fortschreitender Pandemie nicht leichter werdenden Rahmenbedingungen. Hier wird von allen Lehrkräften und den beiden Schulleitungen Enormes geleistet. Der Austausch mit den Eltern ist intensiv aber beiderseits von Verständnis getragen. Nicht immer nachvollziehbar und zeitnah sind in diesen komplizierten Zeiten die Vorgaben der Schulverwaltung und des Bildungsministeriums. Aber auch hier lernt man voneinander – wie es sich eben für Schule gehört. (Vorstand Thomas Grosse)

Gemeindesozialarbeiterin trotz Corona



>> Wie ihr ja der Presse entnehmen konntet, bleiben die Clubs weiterhin geschlossen. Das heißt aber nicht, dass hier nichts passiert. So

haben wir die Zeit unter anderem dafür genutzt, den Fußboden im Jugendclub Barleben zu erneuern. Alles wurde verpackt und rausgeräumt. Dank der Mitarbeiter des Wirtschaftshofes hat das reibungslos geklappt. Nun konnte der alte Bodenbelag abgetragen und ein neuer aufgetragen werden. Mit dem Einräumen der Sachen ist für eine hoffentlich baldige Öffnung jetzt alles wieder schick.

Darüber hinaus haben wir auch weiter an unseren geplanten Projekten gearbeitet, wie der „Fahrt nach Bergen-Belsen“, und weitere, wie „Basteln mit den Kleinen“ vorbereitet. Dafür haben wir uns Unterstützung vom Kinder- und Jugendförderverein Barleben sowie dem MGZ geholt. Ihr dürft gespannt sein! Ein Termin steht bereits fest. Soweit es die geltende Eindämmungsverordnung zulässt, findet am 12.06.2021, von 10:00

Uhr bis 15:00 Uhr auf dem Hof der Mittellandhalle Barleben und eine Woche später am 19.06.2021, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf dem Alten Schulhof in Meitzendorf ein Kinderflohmarkt statt. Meldet euch schnell an, unter jugendarbeit@barleben.de. Die Plätze sind aufgrund der derzeitigen Situation begrenzt.

Natürlich könnt ihr euch weiterhin fast jederzeit bei mir melden, wenn ihr Sorgen oder Nöte habt, oder einfach mal nur Bock zu quatschen. Wir können telefonieren, E-Mails schreiben oder uns auch per Videochat unterhalten. Für einen Videochat schreibt mir bitte vorab eine kurze E-Mail (jugendarbeit@barleben.de) damit ich euch die Zugangsdaten dafür zukommen lassen kann. Ebenso besteht für euch die Möglichkeit, eure Sorgen im „Sorgenbriefkasten“ einzuwerfen. Der „Sorgenbriefkasten“ ist am Jugendclub Barleben angebracht. Auch möchte ich euch noch einmal darauf hinweisen, dass im letzten Mittellandkurier der Jugendfragebogen veröffentlicht wurde. Der ist dafür gedacht, um Anregungen hinsichtlich der Jugendarbeit in der



Sabine Unze
Gemeindesozialarbeiterin

Gemeinde von euch zu erhalten. Den Jugendfragebogen findet ihr auch auf www.barleben.de/Jugendeinrichtungen als Download. Über den unten stehenden QR-Code könnt ihr den Fragebogen sogar online ausfüllen. Bitte gebt mir ein Feedback und lasst uns gemeinsam die zukünftige Jugendarbeit gestalten. Bleibt gesund und neugierig! (Sabine Unze)



EBERLEIN IMMOBILIEN

Beratung - Verkauf - Vermittlung - Vermietung

Matthias Eberlein – Bussardstraße 47
39179 Barleben

Tel. 039203/90917 - Fax 039203/96708

Funk 0171/4533800

E-Mail: INFO@EBERLEIN-IMMOBILIEN.de

www.EBERLEIN-IMMOBILIEN.de



Bestattungen Bernd Hager

-Ihr Partner vor Ort-
Tag und Nacht

Telefon 039203 / 560 960 – Mobil 0157 54 30 14 18

Erd-,Feuer-,Natur-, Seebestattungen

Hausberatung/Hausaufbahrungen

Erledigung aller Bestattungsangelegenheiten

Bestattungen Bernd Hager 39179 Barleben, Vorwerkstr. 4a
Büro Barleben Südstr. 24 - Magdeburg Pettenkofenstr. 9



Sven Orlowski Malermeister

Olvenstedter Straße 3 a
39179 Barleben
OT Ebendorf
Tel. 039203/60937
Fax 039203/60896
Mobil 0171/4137861

- Maler- u. Tapezierarbeiten
- Fassadengestaltung
- Wärmedämmung
- Verlegen von Teppichböden,
PVC-Belag und Laminat
- Industriefarbenstriche
- Verkauf von Tapeten, Bodenbelägen,
Laminat und sonst. Malerbedarf



OCHSENDORF

Lackiererei • Tankstelle • Autohandel
Freie KFZ-Werkstatt • Fahrzeugaufbereitung

Breiteweg 95 · 39179 Barleben

Telefon: 039203-60499 · Telefax: 039203-60985

Mail: post@ah-ochsendorf.de

Web: www.ah-ochsendorf.de

Maibäume aufgestellt

>> Was in den Ortschaften der Gemeinde Barleben sonst mit Festreden, musikalischem Programm und viel Geselligkeit gefeiert wurde, passierte in diesem Jahr fast unbemerkt und still – die Maibäume wurden aufgestellt. Nur einige wenige Passanten, die die Mitarbeiter des Wirtschaftshofes mit den rotweißen Baumstämmen bemerkten, blieben kurzerhand stehen und verfolgten gespannt das Geschehen. Auch Bürgermeister Frank Nase und Ortsbürgermeister Claus Lehmann waren in Barleben dabei und legten mit Hand an. „Nachdem im vergangenen Jahr aufgrund des landesweiten Shutdowns in unserer Gemeinde keine Maibäume aufgestellt worden sind, wollen wir in diesem Jahr unsere Tradition wieder weiterführen. Leider muss das ohne Bohai und Publikum geschehen“, so der Bürgermeister. Zur selben Zeit wurde in Ebendorf der Maibaum aufgestellt In



Meitzendorf brachten Kameraden der Feuerwehr den Maibaum am Abend in die Senkrechte. In den kommenden Wochen zieren die

hochstehenden Traditionsbäume den Breiteweg in Barleben, das Bürgerhaus in Ebendorf und den Alten Schulhof in Meitzendorf. (tz)

**Fa.
Hohnstein**

Jörg Hohnstein
Breiteweg 24a
39179 Barleben

Kontakt:
Telefon/ Fax: 039203 / 61022
Funk: 0157/ 87840780

**Bautenschutz
und
Bauservice**

- Mauerwerkstocklegung
- Betonsanierung
- Vollwärmeschutz
- Fugenarbeiten
- Hausmeisterservice
- Trockenbau
- Schimmelsanierung
- Putz- und Mauerarbeiten
- Fliesenarbeiten

Lars Mensing
Kälteanlagenbauermeister

An der Sülze 9
39179 Barleben

Telefon: 039203/ 51 63 32
Telefax: 039203/ 51 63 34
www.kaeltetechnik-mensing.de

MENSING
Kälte & Klima

Projektierung
Montage
Wartung
Service

Klimmek

Die Mehrmarkenwerkstatt
Inhaber: Tino Klimmek

- HU/AU**
- UNFALLINSTANDSETZUNG**
- REPARATUREN ALLER MARKEN**
- INSPEKTION**
- MOTORDIAGNOSE**
- REIFENSERVICE**
- STOSSDÄMPFER**
- ÖLWECHSEL**
- KLIMASERVICE**

Lindenallee 10
39179 Barleben
Telefon 039203/627 40
Telefax 039203/627 11

Firmenwhatsapp: 039203/6 27 40
Mobil 01522/8 64 55 19
www.autofit-klimmek.de
info@autofit-klimmek.de

WIRTSCHAFTSBALL BÖRDE 2021

11. September 2021
Mittellandhalle Barleben



VERANSTALTER · INFO · TICKETS

Lücke TEAM International GmbH
Gemeinde Barleben (Co-Veranstalter)

Steinfeldstraße 3 · 39179 Barleben

Tel. 039203 2390-03 · Fax 039203 2390-28
info@kreiswirtschaftsball.de

www.kreiswirtschaftsball.de



CarWerk Kuhlmann GmbH
Lindenallee 20 · 39179 Barleben

Tel.: 03 92 03 - 51 85 00

Fax: 03 92 03 - 89 93 14

E-Mail: info@carwerk-kuhlmann.de

★ Inspektion

nach Herstellervorgabe auch für
Hybrid- & Elektrofahrzeuge

★ HU / AU

★ Unfallinstandsetzung

★ Scheibenreparatur / Scheibenservice

★ Klimageservice

★ Reifenservice bis 26" & Reifeneinlagerung

★ Automatikgetriebeölservice

www.carwerk-kuhlmann.de



Dienstleistungs GmbH

Burgenser Str.15 · 39179 Barleben

Tel: 039203/61501 · Fax: 039203/61503

E-mail: info@krueger-dl.de · Web: www.krueger-dl.de

Unsere Leistungen:

- Unterhaltsreinigung von Büro- und Geschäftsgebäuden
- Glas- und Rahmenreinigung
- Bauend- und Baufeinreinigung
- Hausmeisterservice
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Garten und Landschaftsarbeiten
- Baudienstleistungen aller Art
- Abbruch-, Abriss- und Entkernungsarbeiten
- Rückbau und Demontagen
- Entrümpelungen und Sperrmüllabholungen
- Entsorgung und Recycling

Digitales Barleben nimmt Fahrt auf Regionales Digitalisierungszentrum öffnet offiziell



Ein Hingucker im Democenter ist der Roboter „temi“.

>> Seit Bekanntgabe des Fördermittelbescheids für das regionale Digitalisierungszentrum Barleben (RDZ) sind erst wenige Wochen

vergangen, aber das Ergebnis kann sich bereits sehen lassen. Auf 60 Quadratmeter Fläche werden unterschiedliche digitale Themenwelten vorgestellt. Mitte April hat das RDZ offiziell seinen Betrieb aufgenommen. Von jetzt an stehen die Türen allen interessierten Bürger*innen, Vereinen, Verwaltungsmitarbeiter*innen und Unternehmen der drei Ortschaften offen. Aufgrund der derzeit geltenden Corona-Beschränkungen nur nach Anmeldung und als virtueller Rundgang.

Die Exponate, die sehr vielfältige Technologien repräsentieren, werden regelmäßig aktualisiert und an die Bedürfnisse verschiedenster Zielgruppen angepasst. Nun geht es an

die eigentliche Arbeit: „Mit dem jetzt gezeigten Anwendungsspektrum ist das Projektteam in Vorleistung gegangen. Verwaltungsbereiche und Bürger sollen inspiriert werden, sich Gedanken zu machen, welche Werkzeuge zukünftig dauerhaft Einzug in den digitalen ‚Werkzeugschrank‘ halten,“ erläuterte Annette Schreiber, Leiterin des Digitalisierungszentrum. Im Digitalisierungszentrum sollen die Ideen für das digitale Barleben zusammengetragen werden. Regelmäßige Veranstaltungen, Thementage, Workshops sollen ebenso angeboten werden, wie die Einbeziehung und der Austausch mit den Nachbarkommunen.

Aktuell werden folgende drei Themenfelder bedient:

Verwaltung und Bürgerschaft – Umwelt und Mobilität – Generationen und Leben. Dabei geht es um die Erfüllung kommunaler Aufgaben, wie der Pflege des Straßenbegleitgrüns, den Winterdienst und die Straßenreinigung über den öffentlichen und individuellen Verkehr und die Verkehrslenkung, Lebensqualität, E-Mobilität, Parkraumbewirtschaftung, zielgerichtete



Die Leiterin des Digitalisierungszentrum Barleben, Annette Schreiber, führte die Teilnehmer des virtuellen Rundgangs durch die verschiedenen Stationen des Democenters. Foto: tz

Nutzung alternativer Energien und Landwirtschaft sowie die Digitalisierung der Gemeindeverwaltung.

Das Digitalisierungszentrum hat dienstags und donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Andere Termine können individuell nach Absprache eingerichtet werden. Neben dem persönlichen Besuch wird angeboten, mit einem ferngesteuerten Roboter die Ausstellung vom Computer oder Smartphone auch von zu Hause aus selbstständig zu erkunden. (tz)

Fa. GRIMM
Bautenschutz & Bauservice

Breiteweg 28a · 39179 Barleben
Tel.: 039203.75 88 5 · Fax: 039203.75 88 6

- Mauerwerkstrochenlegung
(Bohrlochsperr im Niederdruckverfahren)
- Bauwerksabdichtung
- Schimmelsanierung
- Fassadensanierung
- Fliesenverlegung
- Um- und Ausbau

WERTERHALTUNG ...ist unsere Sache!

Wir sind für Sie da!

Pflege team Hille - Kühn

TAGESPFLEGE UND BETREUUNGSSTÄTTE

Kommen Sie zu uns....

Sie möchten zu Hause wohnen bleiben, benötigen aber Hilfe und Unterstützung?
 Sie wohnen allein, hätten aber gern etwas Gesellschaft?
 Sie möchten Ihre Angehörigen, die sich sonst so liebevoll um Sie kümmern, etwas entlasten? Dann kommen Sie zu uns.
 Ob stunden- oder tageweise, pflegerische oder soziale Betreuung, zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege,

...wir sind für Sie da!

In unserer Tagesbetreuung bieten wir Ihnen in gemütlich eingerichteten Räumlichkeiten neben einer guten Versorgung mit Frühstück, Mittag und Kaffee eine abwechslungsreiche Tagesgestaltung.

Pflege team Hille/Kühn, Breiteweg 48, 39179 Barleben
 Tel. : 039203 / 968092
 Mail : info@Tagespflege-Hille-Kühn.de
www.Tagespflege-Hille-Kühn.de



Josefin Schröter
Praktikantin

Der Park an meinem Arbeitsplatz



>> Mein morgendlicher Gang zu meinem Praktikumsplatz in der Gemeinde Barleben führt durch den Park der Villa Brandt.

Ein Park wie jeder andere ist es nicht. Außergewöhnliche Skulpturen und ein herrlich angelegter Teich mit Wasserfall und vielen verschiedenen Blumen machen die kleine Parkanlage besonders.

Der Park wurde 1906 zusammen mit der Villa von Fritz Brandt erbaut. Im Jahr 1998 ersteigerte die Gemeinde Barleben das historische Gebäude und im Jahr 2001 bezog die Verwaltungsgemeinschaft „Mittelland“ und

heutige Gemeindeverwaltung Barleben die „Villa Brandt“.

Die Parkanlage mit dem rauschenden Wasser, den blühenden Blumen und der traumhaft grünen Wiese ist für jeden frei zugänglich. Gern wird sie für Fotos genutzt zum Beispiel für Hochzeitsbilder.

Entlang des kurzen Rundweges finden sich einige Skulpturen und Artefakte. Jedes Stück hat seine eigene Geschichte und Bedeutung. Der Adler symbolisiert die Mitgliedschaft der Gemeinde Barleben in dem Partnerschaftsverein IDOL e. V. Im Jahr 2009 wurde er von einem polnischen Künstler im Rahmen des internationalen Künstlercamps angefertigt.

Der Amboss-Stein: Im Jahr 1998 fand man bei Erdarbeiten im Süden von Barleben archäologisch wertvolle Funde, die auf Lederherstellung sowie Viehzucht schließen lassen. In einer der eisenzeitlichen Siedlungsgruben, fanden die Archäologen einen großen Stein, den Amboss-Stein.

Der Inschrift-Stein: Im 17./ 18. Jahrhundert gab es in Barleben

zahlreiche Rittergüter. Dazu gehörte der Angernsche „Große Hof“ in der Hansestraße, der 1995 Magdeburger Magistrats Hof wurde und der danebenliegende Hansenhof. Eine den Hof vom Garten trennende Mauer verlief an der Ostseite fast festungsartig zwischen dem Magistratsgut und dem Hansenhof entlang. An der Grenze befand sich in der Gartenmauer ein interessanter Steinblock mit folgender Inschrift: „DIESE MAUER IST AO VON E.E. (EINEM EHRBAREN) RATH DER STADT MAGDEBURG UND HERRN ASSESSOR HANSEN VON JEDEN ZUR HÄLF-TEN ERBAUET WORDEN 120 ELLEN LANG UND SOLL KEIN THEIL BEFUGT SEIN DARAUFF ZU BAUEN.“

Der Stein wurde im Jahr 1993 in der nördlichen Ortslage von Barleben gefunden. Erst viele Jahre später, im Jahr 2006, wurde er restauriert und die Inschrift kenntlich gemacht. Trotz seiner überschaubaren Größe, gibt es hier einiges zu entdecken. Ein Spaziergang zur Entspannung durch diese herrliche Parkanlage lohnt sich. (Josefin Schröter)

Seniorenwohnanlage Klaus Hartkopf



- ✓ Grundpflege (Duschen, Waschen)
- ✓ Behandlungspflege
- ✓ Hauswirtschaftsleistungen
- ✓ Betreuungs- & Entlastungsleistungen
- ✓ Bauernhaus mit ruhiger & gemütlicher Atmosphäre
- ✓ 12 Wohneinheiten im Ortskern von Barleben
- ✓ Wohnung mit eigener Küche & Gemeinschaftsküche



Burgenser Str. 13
39179 Barleben

Tel. 0171/ 675 98 07

klaus.hartkopf@gmail.com

Breiteweg bekommt „30-Zone“-Piktogramme

>> Mehr als 90 Prozent der innerörtlichen Straßen in der Gemeinde Barleben sind Tempo-30-Zonen. In einigen sind zur besseren Kennzeichnung zusätzlich zu der Beschilderung „30-Zone“-Piktogramme auf die Fahrbahn aufgebracht worden. Die nicht zu übersehenden Kennzeichnungen auf der Straße sollen Autofahrer daran erinnern, dass sie sich immer noch in einer Tempo-30-Zone befinden. Mitarbeiter des Wirtschaftshofes haben diese Markierungen auf den Fahrbahnen kürzlich mithilfe einer großen Schablone und viel frischer

weißer Farbe erneuert. Erstmals erhielt auch der Breiteweg in Barleben als Hauptmagistrale durch die Ortschaft die Fahrbahnmarkierungen. An insgesamt fünf Stellen innerhalb des Mittelabschnittes des „Breiteweg“ haben Lars Bode und Karsten Müller die Kennzeichnungen auf die Fahrbahn aufgebracht.

Tempo-30-Zone bedeutet: Hier dürfen Fahrzeuge nicht schneller als 30 km/h fahren, es gilt Rechtsvortritt und Fußgänger können überall kreuzen. Darüber hinaus ist ein langsam fahrendes Fahrzeug auch ein leiseres und sparsameres. (tz)



Osterspende von WOODandMORE.store



>> Das junge Barleber Unternehmen WOODandMORE.store von Stefanie Fuhrmann (Schmucksüchtig.de) und Joachim Könitz (Tischlerei Könitz) hat schon zum zweiten Mal in Folge einer Einrichtung der Gemeinde Barleben eine kleine Freude zu Ostern bereitet. Bereits im letzten Jahr, kurz nach der Gründung des Labels, spendeten die beiden Inhaber diverse gravierte „Ostergruss-Hasen“ aus Holz zum Bemalen an die Seniorenresidenz Sonnenhof in Barleben. Als kleine Freude für die Bewohner in der besuchsarmen Lockdown-Zeit.

Stefanie Fuhrmann mit dem Spendenkorb auf dem Weg in die Meitzendorfer Kita „Birkenwichtel“. Foto: privat

Auch in diesem Jahr zu Ostern wollten Könitz und Fuhrmann gern mit ihren Produkten ein Lächeln in die Gesichter der Beschenkten zaubern. Daher spendeten sie gravierte Holz-Eier zum Bemalen für die Kinder der Meitzendorfer Kita „Birkenwichtel“. Leiterin Kerstin Martin und ihr Team nahmen die Spende mit Freude entgegen.

„Uns ist es eine große Freude, etwas von unserem vielfältigen Sortiment an Holzprodukten zu spenden. Wir sehen und wir wissen von unseren Kunden, dass besonders Kinder sehr viel Spaß an unserem Holzeier-Malset haben. Daher war schnell klar, dass dies genau die richtige Spende für die Kita ist“, so Steffi Fuhrmann. (PM/tz)

Automobile S. Sixtus GmbH

Breite Weg 32
39179 Barleben

Telefon: 039203/5268

Telefax: 039203/62666

E-Mail: D33529@seatpartner.de

Weitere Informationen auf unserer

Homepage www.sixtus.seat.de

SEAT

SKODA



ORF TV Barleben

Baustart für die Schaubäckerei

>> Es tut sich was im Breiteweg 154. Die alten Holzfenster sind ausgebaut und werden gegen neue ausgetauscht. Im Inneren sind Arbeiter dabei Bretter, Balken und Steine wegzuräumen, um Baufreiheit zu schaffen. Auf einem großen Schild an der Hausfassade steht geschrieben: „Hier entsteht eine Schaubäckerei“.

Inhaber David Bahrendt plant, die ehemalige Backstube wieder zu reaktivieren und als „Schaubäckerei“ mit einem kleinen Café und Innenhof für etwa 50 Gäste auszubauen. „Wir wollen hier Bäckerhandwerk in alter Tradition zeigen und wir wollen, dass uns die Menschen dabei zuschauen können“, sagt er. Alles ist darauf ausgelegt. Vom Hof aus werden große bodentiefe Fenster den Blick in die Backstube mit dem historischen Backofen ermöglichen. Der große gekachelte Backofen ist das Herzstück des Hauses. „Wir haben eine Reparaturbescheinigung aus dem Jahr 1831“, sagt Bahrendt stolz, dem damit auch klar ist, dass dieser Ofen noch deutlich älter ist. Im vergangenen Jahr wurde der Backofen komplett saniert und ist nun wieder funktionstüchtig. In der Ecke steht noch eine alte Knetmaschine. Auch sie soll wieder reaktiviert werden. Rund 200.000

Euro investiert Bahrendt in das Projekt. Bis Ende des Jahres sollen mindestens die Backstube und der Verkaufsraum fertig sein. „Dieses Jahr wird definitiv gebacken, eventuell Weihnachtsstollen“, verkündet David Bahrendt.

Der 33-jährige Bäckermeister ist ein engagierter Unternehmer. Vor zehn Jahren hatte er die traditionsreiche Mühlenbäckerei in Lindhorst mit sieben Angestellten übernommen. Heute beschäftigt er 35 Angestellte

in insgesamt fünf Filialen unter anderem in Barleben. Sein Wurzelbrot ist weithin bekannt und begehrt.

2017 wurde David Bahrendt von Ministerpräsident Reiner Haseloff und Umweltministerin Claudia Dalbert die Auszeichnung „Kulinarische Sterne“ überreicht. Mit dem Wettbewerb will das Land die Leistungsfähigkeit der sachsen-anhaltischen Ernährungsbranche und die hohe Qualität ihrer Produkte auch überregional noch bekannter machen. (tz)



In dem historischen Backofen wollen David Bahrendt und sein Bruder Angelo (v.l.) bald wieder Kuchen und Co. nach alter Tradition backen. Besucher und Gäste sollen ihnen dabei zuschauen können. Foto: tz

SCHÜNEMANN

Bad • Heizung • Klima

- Energiesp. Heizung, Heizungswartungen
- Installation kompletter Bäder
- Solar, BHKW's, Wärmepumpen

Sie profitieren von:

- seit 29 Jahren
- Spitzenqualität zum fairen Preis
- Eine langjährige Betreuung

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad!

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad

Schünemann Heizung – Sanitär GmbH

Körbelitzer Str. 2 /
am A.-Bebel-Damm
39126 MD-Rothensee
Tel. 0391 – 50 50 500

E-Mail: firma@schuenemann.com
Internet: www.schuenemann.com

Multiglas

Glaseri - Meisterbetrieb

- Verglasungen aller Art
- Duschen
- Küchenrückwände
- Glastrennwände
- Geländer & Brüstungen
- Terrassenüberdachungen
- Fenster, Türen, Rollläden

Besuchen Sie unsere Ausstellung

(Wir erbitten Terminvereinbarung)

Lindenstraße 10 • 39326 Colbitz OT Lindhorst
Tel.: 039207 163931 • Fax: 039207 163933
www.glaserei-multiglas.de

BARLEBEN.DIGITAL

Digitale Anwendungen live erleben und online bewerten

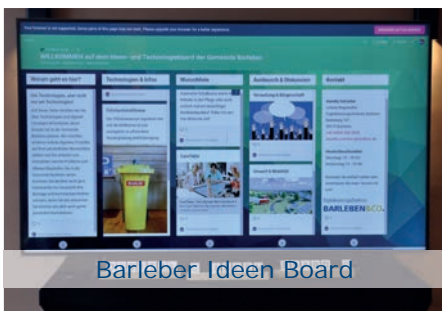
NEU



Bodenfeuchte messen



Moderne Verwaltung



Barleber Ideen Board



Umweltdaten messen



Temi erklärt



Technologiebibliothek



Vereinskoffer

INFO

Digitalisierungszentrum

BARLEBEN&CO.

Breiteweg 147
www.barleben.de

Telefon: 039203 565-2000
digitales@barleben.de

GEÖFFNET
DIENSTAG + DONNERSTAG
15 BIS 18 Uhr

Digitales Klassenzimmer

Schulen in Barleben mit Touchscreens ausgestattet

>> Die Gemeinde Barleben hat ihre beiden kommunalen Schulen komplett mit „digitalen Tafeln“ ausgestattet. Dort, wo bisher Kreidetafeln prangten, sind jetzt mächtige Touchscreens montiert. Insgesamt 26 Großgeräte wurden angeschafft. In der Grundschule Barleben sind zehn Stück und in der benachbarten Gemeinschaftsschule 16 Stück installiert worden. Bis auf zwei Zimmer sind alle Klassenräume und Fachkabinette der beiden Bildungsstätten mit digitalen Schultafeln ausgestattet.

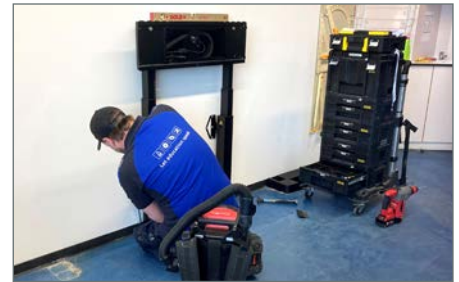
Für die umfangreiche Digitalisierungsmaßnahme hatte die Gemeinde Fördermittel aus dem Bundesförderprogramm „Digitalpakt Schule“ beantragt und bewilligt bekommen. Knapp 350.000 Euro, davon 70.000 Euro Eigenmittel, stehen somit für die digitale Ausstattung der Schulen zur Verfügung. Kürzlich wurden bereits mehrere Klassensätze Notebooks und Tabletcomputer für die Grund- und die Gemeinschaftsschule bestellt und sollen demnächst geliefert werden.

Die digitale Aufrüstung an den Barleber Schulen wird komplettiert durch ultraschnelle Glasfaseranschlüsse. Die Grundschule Barleben und die Gemeinschaftsschule Barleben



Grundschulleiterin Anje Krause arbeitet bereits mit einer digitalen Tafel. Unten: Ein Monteur installiert die elektrisch höhenverstellbare Halterung für eine digitale Tafel. Bis vor Kurzem stand an dieser Stelle noch eine Kreidetafel. Fotos: tz

gehörten zu den ersten Bildungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt, die im Rahmen des Landesförderprojektes „Glasfaser für alle Schulen“ zu Beginn dieses Jahres je einen ultraschnellen Breitbandanschluss bekommen haben. Damit sind stabile Übertragungsraten von 1 Gigabit pro Sekunde möglich. Die Förderung beinhaltet, dass das Land die gesamten Anschlusskosten sowie die Betriebskosten für die kommenden drei Jahre übernimmt. Bürgermeister Frank Nase dazu: „Wir gehen mit Tempo in Richtung Zukunft. Das auch an unseren Schulen.“



Mit den weitreichenden Digitalisierungsmaßnahmen gehören die Bildungseinrichtungen in Barleben weiterhin zu den modernsten im gesamten Land. (tz)

**PRIVATGARTENPFLEGE
VOM PROFI!**

Mausesteig 4 39179 | Barleben – OT Meitzendorf
Telefon 039202 / 684-0 | Fax 039202 / 684-23



**HALTERN UND
KAUFMANN**
Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

md@halternundkaufmann.de
www.halternundkaufmann.de





Schöne Gärten sind von uns.



JASSEN

Bäder · Heizung · Klima



**Urlaub
aber
preiswert**

REISE-CENTER Schnelle
Breiteweg 53 (neben Edeka)
Tel.: 039203/56755
www.reisecenter-schnelle.de

„Alter Schulhof“ funkt

In Meitzendorf wurde ein WiFi-Hotspot eingerichtet



>> In der Ortschaft Meitzendorf kann ab sofort kostenlos im Internet gesurft werden.

Im Bereich des „Alten Schulhof“ in der „Lange Straße“ hat die Gemeinde Barleben zusammen mit dem Barleber Unternehmen „Netzwerk Kommunikationssysteme GmbH“ einen freien WiFi-Hotspot eingerichtet.

Insgesamt 15 Antennen, teils an der Hausfassade, teils innerhalb des Gebäudes, versorgen die Umgebung rund um das kulturelle Zentrum „Alter Schulhof“ mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 Megabit pro Sekunde. Die Antennen decken den 2,4 und den 5 Gigahertz-Frequenzbereich ab. So können sowohl Nutzer ganz neuer als auch älterer Mobilgeräte den WiFi-Hotspot nutzen.

Das Vorhaben wird mit EU-Fördermitteln in Höhe von 15.000 Euro im Rahmen der „WiFi4EU“-Initiative umgesetzt. Mit der



Insgesamt 15 Antennen versorgen den Standort „Alter Schulhof“ in Meitzendorf mit einem kostenlosen Internet für die Öffentlichkeit. Fotos: tz

„WiFi4EU“-Initiative sollen Bürger und Besucher in der gesamten Europäischen Union über kostenlose WiFi-Hotspots in öffentlichen Räumen einen hochwertigen Internetzugang erhalten.



Bei der technischen Abnahme prüfen Heiko Doberan von der Gemeindeverwaltung sowie Sebastian Prange und Jan Tschorn von der Netzwerk Kommunikationssysteme GmbH aus Barleben (v.l.) die Stabilität des freien WiFi-Hotspots in Meitzendorf.

Der Alte Schulhof in Meitzendorf als kulturelles Zentrum in der Ortschaft ist Standort für den Jugendclub, die Heimatstube des Geschichtskreis Meitzendorf sowie für einen regionalen Fleischer und ein Blumenfachgeschäft. Darüber hinaus finden hier Veranstaltungen wie das Maibaumsetzen und der Weihnachtsmarkt statt. (tz)

**Praxis für Gesundheitssport,
Physiotherapie und Osteopathie** **PhYsio**
Balance

Breiteweg 156
39179 Barleben

Telefon: 039203 – 75384
Fax: 039203 – 75383
Email: info@physiobalance-barleben.de
Website: www.physiobalance-barleben.de

Anke Stottmeister
Physiotherapeutin, Osteopathin und sektorale Heilpraktikerin

[ki:Ra]
Praxis für Logopädie

Kira Brabm

Ebendorfer Straße 19
39179 Barleben

Tel. : 039203 – 969 741
Fax : 039203 – 969 742
Mob.: 0176 – 211 70 182

logopaedie-kira@gmx.de
www.logopaedie-kira.de

PODOLOGIE  **SIMON**
FACHPRAXIS FÜR MEDIZINISCHE FUSSPFLEGE

Terminvereinbarung täglich unter:
Tel.: 0392 03/ 21 49 59

Ebendorfer Straße 17
39179 Barleben

Veronika Simon
exam. Podologin



Haselhof besucht Horiba Baustelle

CRS TV Barleben



Bei einem Rundgang über die Baustelle bekam Ministerpräsident Dr. Reiner Haselhof vom Geschäftsführer Dr. Ingo Benecke genau erklärt, was noch zu tun ist. Foto: Staatskanzlei

>> Sachsen-Anhalts Ministerpräsident Dr. Reiner Haselhof hat im April die Baustelle für das neue Werk des Automotive-Unternehmens Horiba FuelCon GmbH in Barleben besucht. Vor Ort hat sich der Landeschef ein Bild vom Baufortschritt einer der größten Industrieinvestitionen in Sachsen-Anhalt gemacht. Das auf Testlösungen für Brennstoffzellen und Batterien spezialisierte Unternehmen gehört zur japanischen Horiba-Gruppe, die den Standort im Technologiepark Ostfalen ausbauen will. „Es ist schon beeindruckend, wenn man sieht, dass hier ein 30 Millionen Investment heranwächst und bald mehrere Hundert hochqualifizierte Arbeitsplätze neu entstehen werden. Das macht stolz für Sachsen-Anhalt“, sagte Ministerpräsident Haselhof.



Auf einem 29.000 Quadratmeter großen Grundstück in unmittelbarer Nähe des aktuellen Standortes entsteht derzeit ein Neubau mit 3.000 Quadratmeter Büro- sowie 7.000 Quadratmeter Produktions- und Inbetriebnahmeflächen. Der Baufortschritt liegt im Zeitplan, auch wenn es wegen der Schneephase im Februar und aufgrund von Corona einige Verzögerungen gegeben hat. „Unser Projekt heißt ‚factory2021‘. Daher werden wir auch 2021 fertigstellen“, versprach der Geschäftsführer Dr. Ingo Benecke. (PM/tz)

Fordern Sie unsere Broschüre an.

Der Abschied gehört zum Leben eines Menschen.
Deswegen gestalten wir ihn ganz individuell.

☎ 0391 - 543 10 86

M
**ERSTES MAGDEBURGER
BESTATTUNGSHAUS**

www.magdeburger-bestattungshaus.de
Stammhaus: Otto-von-Guericke-Straße 56 b • Magdeburg

Mantzel Parkett
Holzpflaster
Dielung
Laminat
Holzterrassen

Holzfußböden
Verlegung - Sanierung

Telefon: 039203-96770
Mobil: 0177-2509758

Abendfriede
BESTATTUNGEN

MICHAEL LIEBTE DAS MEER.
DESHALB STREUEN WIR
SEINE ASCHE HINEIN.
ABSCHIED: SO INDIVIDUELL
WIE DAS LEBEN.

TAG & NACHT
(03 92 01) 2 61 04

WOLMIRSTEDT
Bahnhofstraße 37
www.abendfriede.de



Der erste Eindruck fängt immer mit einem **RANKO Zaun an!**

inklusive Zaunmontage

Draht Mayr
Zäune | Gabionen | Tore

Lindenallee 12
39179 Barleben
Tel. 039203 - 56 28 - 0
www.draht-mayr.de

RANKO
DER ZAUN.



Home Staging

Die Vorbereitung einer Immobilie zum perfekten Verkauf

Inga Schwiedel - Home Staging
SammelWerk GmbH, Alte Dorfstraße 1
39179 Barleben, OT Meitzendorf



INGA SCHWIEDEL HOME STAGING

Sie möchten Ihre Immobilie zum bestmöglichen Preis und in kürzester Zeit verkaufen?

Wie wird Ihre Immobilie zum begehrten Top-Objekt?

✓ Ich vermiete meine neusten Trendmöbel und Accessoires an Sie, bis die Immobilie verkauft wird.

✓ Die hergerichtete Immobilie wird dann mit professionellen Fotos und Videos für die Vermarktung perfekt in Szene gesetzt.

✓ Den Käufer im Wohlfühlambiente empfangen und mühelos vom Kauf überzeugen.

„Für den ersten Eindruck gibt es keine zweite Chance.“

Tel.: 0173 / 811 92 80
www.inga-schwiedel.de



Förderverein begeistert Barleber Schlümpfe



>> Noch nicht lange ist es her, da huschte der Osterhase coronakonform durch die Gemeinde. Doch auch die Barleber Familien waren zum Osterspaziergang mit wachem Blick und gutem Gespür aufgerufen. Der Kinder- und Jugendförderverein Barleben e. V. hatte fleißig Ostereier in der Ortschaft platziert. Diese galt es nun alle zu finden, zu zählen und die erblickte Anzahl dem Förderverein mitzuteilen. Unter allen fleißigen Zählern wurden Gutscheine verlost. Besonders den Barleber Schlümpfen war die Losfee zugetan: sowohl

über Gutscheine des Florapark Magdeburg als auch über einen Eisgutschein für die Gruppe des glücklichen Gewinnerkindes konnte sich der Kindergarten freuen. Am 14. April wurden die Gutscheine persönlich von Ines Sommer, der Vorsitzenden des Kinder- und Jugendförderverein Barleben e. V., und zwei ebenso engagierten Mitgliedern coronakonform im Freien an die Kinder überreicht. Besondere Freude löste dabei die Aussicht auf leckere Eiskugeln im Sommer aus. (kbr)

Neue Spielgeräte für den Hort

>> Mitarbeiter des Wirtschaftshofes haben in den vergangenen Tagen mehrere neue Spielgeräte auf dem Gelände der Grund- und Gemeinschaftsschule in Barleben errichtet. Knapp 20 Tonnen Erde wurden ausgehoben und einige Fundamente hergestellt, damit die große Doppelschaukel, das Trampolin, der Barren, die Nestschaukel und das Multifunktionsklettergerät auch standfest stehen. Danach wurden die Bewegungsbereiche mit Sand wieder aufgefüllt.

Hin und wieder wurden die Gemeindegemitarbeiter bei ihren Einsätzen im Minibagger und auf dem Radlader

beobachtet von den Kindern, die es kaum erwarten konnten, Schaukel, Klettereck und Co endlich in Beschlag nehmen zu können.

Der Hort ist derzeit in dem Schulgebäude in der Feldstraße untergebracht. Bislang fehlte es dort an Spielgeräten im Freien. Die Gemeinde hatte daher die Anschaffung einiger Großgeräte beauftragt. Rund 13.000 Euro hat die Maßnahme gekostet. (tz)

Für den Hort in Barleben hat die Gemeinde verschiedene Spielgeräte angeschafft. Hier montieren Mitarbeiter des Wirtschaftshofes das Multifunktionsklettergerät. Foto: tz



Kleim & Lüder

Haustechnik GbR

Meisterbetrieb



Installation, Reparatur und Wartung von Heizungs- und Sanitäreanlagen sowie Klempnerarbeiten

R.-Breitscheidstraße 2 • 39179 Barleben
Telefon: 03 92 03 / 56804 • Funk: 0162 / 3053114

Bagrowski

Malerfachbetrieb


- Maler- und Tapezierarbeiten
- Fassadengestaltung und Wärmeschutz
- Verlegen von Teppichböden und PVC
- Verlegen von Laminat


39179 Barleben, Schulstraße 37
Tel/Fax 039203 / 60 88 6 – Funk 0171 / 37 06 83 4





 Rechtsanwaltskanzlei
Bergemann



 Meitzendorfer Str. 1
39179 Barleben

 039203 / 75 79 92

 039203 / 75 79 96

 info@ra-bergemann.de

 www.ra-bergemann.de

Blutspende in Barleben durch die Hintertür



Bild links: Über den Liefereingang gelangte man direkt zum Schnelltest. Bild rechts: Ilse Ahrendt vom DRK-Ortsverein Barleben ist engagierte Mehrfachspenderin. Fotos: (DRK)

>> Der Eingang für die Blutspender*innen in das „Spenderlokal“ Barleber Gemeinschaftsschule wurde von den Organisatoren dieses Mal vom Haupteingang des Schulgebäudes an der Vorderseite in einen Nebeneingang auf der Rückseite verlegt.

Grund dieser Maßnahme bildete die allgemeine Erkenntnis, dass die Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus in geschlossenen Räumen viel höher sei, als in der freien Luft. Vom Nebeneingang konnten die Spender

direkt in einen Nebenraum der Aula, in der die Blutentnahme erfolgte, gelangen und sich separat einem verpflichtenden Schnelltest unterziehen. Über den Haupteingang würde es im Foyer des Gebäudes zu Staus kommen, die einen Mindestabstand nicht zulassen. Von den Spendern wurde diese Vorsichtsmaßnahme ausnahmslos akzeptiert.

Nach dem Schnelltest ging es wie gewohnt zur Aufnahmeregistratur und dem üblichen medizinischen Check. Auch die Helfer vom DRK-Ortsverein

einschließlich Hausmeister nahmen am Schnelltest teil. Alle Testergebnisse waren negativ.

Die Helfer wie auch die Spender benutzten selbstverständlich medizinisch zugelassene Masken.

Am Ende des Tages um 20 Uhr konnten Bernd Bergemann und Ilse Ahrendt sowie ihr Team vom DRK-Ortsverein Barleben insgesamt 75 Spender zählen. Erfreulicherweise waren darunter auch zwölf Erstspender.

Also: Wo ein Wille ist, ist auch in Krisenzeiten ein Weg! (V. Spoer)



GRIECHISCH - MEDITERRAN

SYRTAKI

www.syrtaki-barleben.de

Breiteweg 147
(Mittellandhalle)
39179 Barleben
Telefon 039203 – 969 155

Willkommen im Haus der griechischen Gastlichkeit



Unsere Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag und an Feiertagen 11.30 – 14.30 und 17.30 – 23.00 Uhr





schlüsselfertiges Bauen | Planung · Neubau · Umbau · Sanierung



NEU!

**Baugrundstücke in Wolmirstedt!
Bebaubar in 2021.
Jetzt anfragen!**

**Auch dieses Traumhaus
haben wir gebaut.
Welches Haus wünschen Sie sich?**

- Mehr als 100 Jahre Bautradition & Erfahrung
 - Individuell geplante Architektenhäuser
 - Stein auf Stein massiv gebaut
 - Kompromisslos hochwertig ausgestattet
 - Innovationen einbeziehend
 - Die Kundenzufriedenheit als höchstes Ziel
- Das sind wir.**

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern.
Beratung nach Terminvereinbarung bei:



Für Raum Barleben & Magdeburg

0 171 - 4 777 006 · magdeburg@haase-hausbau.de · www.haase-hausbau.de



Rechnungswesen

Steuerberatung

Experten für
Beratungsmanagement

Betriebswirt-
schaftliche
Beratung



NÄHRLICH STEUERBERATUNG

Breiteweg 109 • 39179 Barleben • Telefon 039203 75989-0 • info@stb-naehrlich.de • www.stb-naehrlich.de

Unser Klassiker:

AKTIONSTAG MEHRWERTSTEUER

Jeden ersten Arbeitstag im Monat
findet unser Aktionstag statt, an dem wir Ihnen
19% Mehrwertsteuer schenken.



LÖWEN | Apotheken

INH. ULRICH KORN
FACHAPOTHEKER FÜR OFFIZINPHARMAZIE

Ebendorfer Straße 19 | 39179 Barleben
FreeCall 0800.5002400

Breiteweg 141 | 39179 Barleben
FreeCall 0800.8983000

kontakt@apotheke-barleben.de
www.apotheke-barleben.de



EINFACH UNVERZICHTBAR.



Ab einem Einkaufswert
von 50 Euro
liefern wir Ihnen Ihren Einkauf
nach Hause.